

# **Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen im Pfarrzentrum der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Werneck**

Veranstaltungen wie insbesondere Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- oder Parteisitzungen, die üblicherweise nicht für beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund des persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, unterliegen den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung.

Für die Einhaltung des durch die Corona-Pandemie bedingten Schutz- und Hygienekonzepts nach dem jeweils staatlich vorgeschriebenen Stand ist ausschließlich der Veranstalter (Mieter, Nutzer, kirchliche oder andere Einrichtung, Stelle oder Gruppierung) verantwortlich. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt. Der Veranstalter haftet voll umfänglich bei Nicht-Einhaltung der für seine Veranstaltung jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen (derzeit 6. BaylFSMV)

## **Allg. Grundsatz:**

Jeder ist angehalten, die körperlichen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer es möglich ist, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten (Belüftungsanlage nicht verstellen!).

## **Der Veranstalter gewährleistet:**

- dass die maximale Teilnehmer\*innen-/Besucher\*innenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Abstandsgebot, der geplanten Bestuhlung, der Zusammensetzung und Anzahl des Teilnehmerkreises. Die maximale Teilnehmerzahl ist durch den Veranstalter festzulegen (und gegebenenfalls zu dokumentieren - Foto).
- dass die Teilnehmer\*innen/Besucher\*innen über die Sicherheitsmassnahmen und deren Einhaltung unterrichtet sind.
- dass das Schutz- und Hygienekonzept gegenüber den Teilnehmenden durchgesetzt wird (bei Nichtbeachten ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen).
- dass für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung die Identifikation aller Teilnehmer\*innen und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein muss (Foto machen!).

## **Vor Betreten des Hauses bzw. vor Teilnahme an einer Veranstaltung:**

- die Besucher\*innen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (akute Atemwegserkrankungen, Fieber, Schüttelfrost, Husten, Muskel- Kopfschmerzen etc.) aufweisen und in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt mit einer COVID-19 -infizierten Person gekommen sind, müssen ausgeschlossen werden.
- beim Betreten des Gebäudes müssen die Teilnehmer\*innen/Besucher\*innen Mund-Nasenschutz tragen.

- Mit Erreichen des Sitzplatzes, der ihnen zugewiesen wird, kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden (Tragen wird empfohlen).
- die Besucher\*innen müssen das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten.
- der Mund- Nasenschutz überall ist dort vorgeschrieben ist, wo der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Gang zu den Toiletten!)

### **Sonstiges**

- Die Möglichkeit der Handhygiene ist im Eingangsbereich (Desinfektionsmittel) und in den Toiletten gewährleistet. Abstandsgebot auch dort einhalten!
- Etwaig eingesetzte Mitarbeiter/Servicekräfte werden zum Händewaschen geschult.

09.07.2020  
Für die Kirchenverwaltung "Mariä Himmelfahrt"  
Rainer Ziegler,  
stellv. Kirchenverwaltungsvorsitzender